Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4914

30.8.2024

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON KANDIDATUREN FÜR DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

(C/2024/4914)

gestützt auf die Artikel 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament angenommenen Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vom 24. Juni 2021 ([1]), insbesondere auf die Artikel 11 und 12,

gestützt auf Artikel 237 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Wahl des Bürgerbeauftragten,

in der Erwägung, dass diese Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament für die Dauer der Wahlperiode 2024–2029 gilt;

in der Erwägung, dass eine Wiederernennung des Europäischen Bürgerbeauftragten zulässig ist;

in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte unter Personen ausgewählt wird, die Unionsbürger sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkanntermaßen über die Befähigung und Qualifikationen zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Bürgerbeauftragten verfügen und weder Mitglieder nationaler Regierungen noch Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder der Kommission in den zwei Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Kandidaturen waren.

1. Es ergeht ein Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen für die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament.

2. Die Kandidaten müssen von mindestens 39 Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt werden, sämtliche Nachweise vorlegen, aus denen schlüssig hervorgeht, dass sie die in den Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegten Anforderungen erfüllen, und sich gleichzeitig feierlich verpflichten, im Fall ihrer Wahl während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Erwerbstätigkeit auszuüben.

3. Die Kandidaturen müssen bis spätestens 30. September 2024 bei der Präsidentin des Europäischen Parlaments eingehen ([2]).

([1]) Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1).

([2]) Anschriften für die Einreichung der Kandidaturen:
Die Präsidentin des Europäischen Parlaments
(Kandidaturen für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten)
ARENDT 01T072
Postanschrift:

Allée du Printemps
B.P. 1024/F
67070 Straßburg
FRANCE
oder
60 rue Wiertz / Wiertzstraat 60
1047 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Die Kandidaturen sollten entsprechende Kontaktdaten enthalten, einschließlich einer elektronischen Adresse.

4. Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten während des Bewertungs- und Wahlverfahrens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]), wobei alle Einzelheiten zu den Verarbeitungstätigkeiten auf der folgenden Website verfügbar sind: https://www.europarl.europa.eu/ombudsmanelection/de/home.

Roberta METSOLA

Präsidentin des Europäischen Parlaments

([3]) Regulation (EU) 2018/1725 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies and on the free movement of such data, and repealing Regulation (EC) No 45/2001 and Decision No 1247/2002/EC (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).